

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/09 BH

L 19 R 618/07 (Bayerisches LSG)
S 13 R 812/04 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 23. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat wegen der Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 27.2.2009 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.9.2008 mit einem von ihr unterzeichneten, am 25.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Prozesskostenhilfевordruck vom 18.6.2009 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der grundsätzlich formlose Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Dieser Anforderung ist die Klägerin bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 27.5.2009 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG*) nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt wurde. Das von der Klägerin am 18.6.2009 unterzeichnete Formular ist erst am 25.6.2009 beim BSG eingegangen, mithin verspätet. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich.

